

Aktenzeichen: 8 AZR 250/91
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 16. März 1995
- 8 AZR 250/91 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 13. Dezember 1990
- 5 Ca 1646/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 19. April 1991
- 1 Sa 1/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung des Arbeitnehmers wegen positiver Vertragsverletzung

Gesetz:

BGB § 611 - Haftung des Arbeitnehmers, § 254

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 250/91
1 Sa 1/91 Baden-Württemberg

Verkündet am
16. März 1995

Höhmnn,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ascheid, die Richter Dr. Müller-Glöße und Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Harnack



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und Mache für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
19. April 1991 - 1 Sa 1/91 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist ein Speditionsunternehmen mit Transporten
im internationalen Fernverkehr. Der Beklagte war bei ihr in den
Monaten September und Oktober 1988 als Fernfahrer beschäftigt. Zu
seinen vertraglichen Aufgaben gehörte auch die Erledigung aller
erforderlichen und vorgeschriebenen Zollformalitäten bei Grenz-
überschreitungen.

Anfang Oktober 1988 erhielt der Beklagte den Auftrag, bei
der Firma I in Enns/Österreich Ladung aufzunehmen und diese
im Transit über Deutschland zur Firma I in Seraing/
Belgien zu transportieren und dort zu entladen. Die für den Zoll
notwendigen Begleitpapiere (u.a. das Formular EUR 1) wurden ihm
ausgefüllt von der Firma I mitgegeben. An der österrei-
chisch/deutschen Grenze wurde das Ausfuhrpapier EUR 1 ordnungsge-
mäß abgestempelt. Von der Firma S in Suben

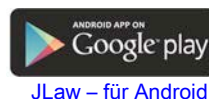


wurde mittels eines dafür vorgesehenen Formulars (T 1) die Anmeldung für die Zollabfertigung in Belgien eröffnet. Hierzu erhielt der Beklagte den entsprechenden Formularsatz zwecks Zollabfertigung beim Überschreiten der deutsch/belgischen Grenze ausgefüllt ausgehändigt. Darunter war eine vom Beklagten unterzeichnete Verpflichtungserklärung im T 1-Verfahren, in der als vorgesehene Grenzübergangsstelle der Grenzübergang Aachen-Nord und als Bestimmungszollstelle das Zollamt Bressoux in Belgien angegeben waren.

Der Beklagte wickelte das T 1-Verfahren nicht beim Bestimmungszollamt Bressoux bei Lüttich ab. Vielmehr nahm er die Zollformalitäten am Zollamt Aachen/Süd-Lichtenbusch in Angriff. Der Verbleib des T 1-Formulars und des bei ordnungsgemäßer Abwicklung des T 1-Verfahrens ausgestellten Empfängerexemplars des T 1-Formulars sind ungeklärt.

Dadurch, daß das T 1-Verfahren nicht ordnungsgemäß abgewickelt worden war, wurde bei der später durchgeführten Nachverzollung das Ausfuhrpapier nicht mehr als Präferenznachweis anerkannt. Die Klägerin mußte deshalb - was bei ordnungsgemäßer Zollabwicklung entfallen wäre - Drittlandzoll, Zollstrafe sowie Zinsen auf Zollrechte, Einfuhrumsatzsteuer und Kosten für die nachträgliche Abwicklung der Anmeldung nach dem Formular für das T 1-Verfahren in Gesamthöhe von 3.539,95 DM sowie weitere Kosten in Höhe von 20,-- DM bezahlen.

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte habe bei der Einfuhr nach Belgien schuldhaft und pflichtwidrig entgegen dem ihm



an der Grenze ausgehändigten Laufzettel wie auch entgegen einer von ihm selbst unterzeichneten Verpflichtungserklärung die Anmeldung der transportierten Ware nach dem T 1-Formular unterlassen. Der Beklagte habe ihr deshalb den Schaden in voller Höhe zu ersetzen, denn eine Haftungserleichterung nach den Grundsätzen schadensgeneigter Arbeit scheide aus. Von einem Betriebsrisiko könne im vorliegenden Fall keine Rede sein. Dem Beklagten sei die Tätigkeit bekannt gewesen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin
3.559,95 DM nebst 8 % Zinsen hieraus seit 2. Januar 1990 zu bezahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat geltend gemacht, er habe sich bei der Abwicklung der Zollformalitäten strikt an den ihm ausgehändigten Laufzettel gehalten. Daher sei ihm keine positive Vertragsverletzung anzulasten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 1.779,97 DM nebst 8 % Zinsen hieraus seit dem 2. Januar 1990 stattgegeben. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen beider Parteien zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Die Klägerin macht mit der Revision die Zahlung von weiteren 1.779,98 DM nebst 8 % Zinsen hieraus seit dem 1. Februar 1990 geltend.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Der Beklagte schuldet der Klägerin keinen über den rechtskräftig ausgeurteilten Betrag hinausgehenden Schadensersatz.

A. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt, der Beklagte habe seine Vertragspflicht schuldhaft verletzt. Der Beklagte habe das T 1-Verfahren beim Zollamt Bressoux nicht abgewickelt. Die nicht ordnungsgemäße Abwicklung der Zollformalitäten habe zu einem Schaden von 3.559,95 DM geführt.

Die Grundsätze über die Haftungserleichterung bei schadensgeneigter Tätigkeit seien auf alle vom Arbeitnehmer verursachten und verschuldeten Schadensfälle anzuwenden, die Ausfluß einer durch den Betrieb des Arbeitgebers veranlaßten und aufgrund des Arbeitsverhältnisses geleisteten Tätigkeit seien.

Die vom Arbeitsgericht vorgenommene Schadensverteilung im Verhältnis 50 : 50 werde aufrechterhalten, denn der Beklagte habe nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt. Er habe von den verschiedenen auf dem "Laufzettel" aufgeführten Anlaufstellen nur eine, die für das T 1-Verfahren, nicht angelaufen. Eine leichte Schuld komme nicht in Betracht, weil sich der Beklagte nicht lückenlos an den Laufzettel gehalten habe. Da der Beklagte mit mittlerer Fahrlässigkeit gehandelt habe, sei in Übereinstimmung mit den Erwägungen des Arbeitsgerichts unter Berücksichtigung von



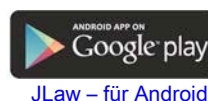
Schadensanlaß, Schadensfolgen und Gesamtumständen nach Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkten der Schaden hälftig zu teilen.

B. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, mit denen es eine weitergehende Haftung des Beklagten verneint hat, sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

I. Der Beklagte ist nicht verpflichtet, für den gesamten Schaden einzustehen. Es kommen ihm die Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung zugute.

Nach der Entscheidung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts (Beschuß vom 27. September 1994 - GS 1/89 (A) - für die Amtliche Sammlung bestimmt) gelten die Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung für alle Arbeiten, die durch den Betrieb veranlaßt sind und aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden, auch wenn die Arbeiten nicht gefahrgeneigt sind. Auch bei nicht gefahrgeneigter Arbeit gilt nun, daß ein mit normaler Fahrlässigkeit verursachter Schaden vom Arbeitnehmer nur anteilig zu tragen ist.

II. Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe bei einer betrieblichen Tätigkeit seine vertraglichen Pflichten mit mittlerer Fahrlässigkeit und nicht grob fahrlässig verletzt, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere kann die grobe Fahrlässigkeit nicht mittels Anscheinsbeweises bewiesen werden (ständige Rechtsprechung, vgl. BAG Urteil vom 20. März



1973 - 1 AZR 337/72 - AP Nr. 72 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; Urteil vom 11. August 1988 - 8 AZR 721/85 - AP Nr. 7 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers).

III. Die vom Berufungsgericht vorgenommene Abwägung analog § 254 BGB ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Verteilung der Verantwortlichkeit für einen entstandenen Schaden im Rahmen des § 254 BGB ist in erster Linie Sache tatrichterlicher Würdigung. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob die Tatsachengerichte alle Unterlagen ordnungsgemäß festgestellt, bei der Abwägung verwertet und nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen haben (BAG Urteil vom 14. April 1967 - 5 AZR 535/65 - AP Nr. 12 zu § 565 ZPO, zu 3 der Gründe). Dies gilt auch bei entsprechender Anwendung des § 254 BGB zum Zwecke des innerbetrieblichen Schadensausgleichs (BAG Urteil vom 24. November 1987 - 8 AZR 524/82 - BAGE 57, 55, 72 = AP Nr. 93 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

Die der hälftigen Schadensteilung zugrundeliegende Abwägung des Landesarbeitsgerichts läßt weder Defizite in tatsächlicher Hinsicht noch Verstöße gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze erkennen. Das Landesarbeitsgericht hat sich in ausdrücklicher Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht, das für seine Entscheidung vor allem den Grad des Verschuldens und die relativ geringe Schadenshöhe ausschlaggebend sein ließ, für eine hälftige Schadensteilung entschieden. Es hat in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise über die Erwägungen des Arbeitsgerichts hinaus



den Schadensanlaß und die Schadensfolgen, die Gesamtumstände des Falles sowie Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkte in die Abwägung mit einbezogen. Erhebliche Rügen hat die Klägerin hiergegen nicht vorgebracht.

C. Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten der erfolglosen Revision zu tragen.

Ascheid

Müller-Glöße

Mikosch

Harnack

Mache

